

De Regt Agrar GmbH
Laurens de Regt
Am Gleis 17
49740 Haselünne

Fachbereich:

Veterinärwesen u. Verbraucherschutz
Ansprechpartner:

Herr Moß

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I C 374, 1. OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-39 1374

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail: peter.moss@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreiben

Mein Zeichen:
39.TNP.374.Mo

☎ Durchwahl:
05931 44-1374

Meppen
Datum: 24.02.2021

**Tierische Nebenprodukte;
Änderung meiner unbefristeten Zulassungen als Zwischenbehandlungs- und als Lagerbetrieb vom 01.10.2020**

Sehr geehrter Herr de Regt,

hiermit ändere ich meine am 01.10.2020 unbefristet erteilten Zulassungen als Zwischenbehandlungs- und als Lagerbetrieb für Ihre Betriebsstätte:

**De Regt Agrar GmbH
Am Gleis 17
49740 Haselünne**

wie folgt ab:

I. Zulassung als Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 2:

Ihre vorgenannte Betriebsstätte wird für die Tätigkeit als Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 2 gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) 1069/2009 i. V. m. Artikeln 18, 19 und 24 Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 142/2001 sowie §§ 7 und 26 Abs. 1 Nr. 2 TierNebV unbefristet zugelassen:

Tätigkeit des Betriebes		Zulassungsnummer
Zwischenbehandlungsbetrieb Material der Kategorie 2		DE 03 454 0003 02
DTC MANU	Magen- und Darminhalte unbehandelte Gülle	

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
EVV Meppen
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39
IBAN: DE67 2666 1494 0120 0500 00
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06

BIC: NOLADE21EMS
BIC: GENODEF1MEP
BIC: PBNKDEFF250



II. Zulassung als Lagerbetrieb für Materialien der Kategorie 2

Ihre umseitig genannte Betriebsstätte wird zudem für die Tätigkeit als Lagerbetrieb für Material der Kategorie 2 gemäß Artikel 24 i Verordnung (EG) 1069/2009 i. V. m. Artikeln 18 und 19 i. V. m. Anhang IX Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2001 sowie § 26 i. V. m. Anlage 5 zu § 26 Abs. 1 TierNebV für die nachgenannten Produkttypen unbefristet zugelassen:

Tätigkeit des Betriebes		Zulassungsnummer
Lagerbetrieb Material der Kategorie 2		DE 03 454 0015 20
DTC MANU	Magen- und Darminhalte unbehandelte Gülle	

III. Zulassung als Zwischenbehandlungsbetrieb für Materialien der Kategorie 3:

Ihre vorgenannte Betriebsstätte wird weiterhin für die Tätigkeit als Zwischenbehandlungsbetrieb für folgende Materialien der Kategorie 3 gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) 1069/2009 i. V. m. Artikeln 18, 19 und 24 Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 142/2001 sowie §§ 7 und 26 Abs. 1 Nr. 2 TierNebV unbefristet zugelassen:

Tätigkeit des Betriebes		Zulassungsnummer
Zwischenbehandlungsbetrieb für Materialien der Kategorien 3		DE 03 454 0003 03
BLPT	Blutprodukte für technische Zwecke	
CATW	Küchen- und Speiseabfälle	
COSM	Kosmetikprodukte	
DCAP	Dicalciumphosphat	
EGG	Eiprodukte	
FATOT	ausgeschmolzene Fette und Fischöle	
FATD	Fettderivate	
FORMF	ehemalige Lebensmittel	
GEL	Gelantine	
HYDP	hydrolysiertes Protein	
MIMC	Milch, Milchprodukte, Kolostrum	
PAP	verarbeitetes tierisches Protein	
PETC	Heimtierfutter in Dosen	
PETFI	Geschmacksverstärker zur Herstellung von Heimtierfutter	
PETD	Heimtierfutter als Kauspielzeug	
PETR	verarbeitetes Heimtierfutter, außer Dosenfutter	
PHARM	pharmazeutisches Produkt: Eiweiß- hydrolysat	
TCAP	Tricalciumphosphat	
WHBF	Wolle, Haare, Borsten und Federn	

IV. Zulassung als Lagerbetrieb für Materialien der Kategorie 3

Zudem wird Ihre Betriebsstätte wird für die Tätigkeit als Lagerbetrieb für folgende Materialien der Kategorie 3 gemäß Artikel 24 i Verordnung (EG) 1069/2009 i. V. m. Artikeln 18 und 19 i. V.

m. Anhang IX Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2001 sowie § 26 i. V. m. Anlage 5 zu § 26 Abs. 1 TierNebV für die nachgenannten Produkttypen unbefristet zugelassen:

Tätigkeit des Betriebes		Zulassungsnummer
Lagerbetrieb für Materialien der Kategorien 3		DE 03 454 0013 20
BLPT	Blutprodukte für technische Zwecke	
CATW	Küchen- und Speiseabfälle	
COSM	Kosmetikprodukte	
DCAP	Dicalciumphosphat	
EGG	Eiprodukte	
FATOT	ausgeschmolzene Fette und Fischöle	
FATD	Fettderivate	
FORMF	ehemalige Lebensmittel	
GEL	Gelantine	
HYDP	hydrolisiertes Protein	
MIMC	Milch, Milchprodukte, Kolostrum	
PAP	verarbeitetes tierisches Protein	
PETC	Heimtierfutter in Dosen	
PETFI	Geschmacksverstärker zur Herstellung von Heimtierfutter	
PETD	Heimtierfutter als Kauspielzeug	
PETR	verarbeitetes Heimtierfutter, außer Dosenfutter	
PHARM	pharmazeutisches Produkt: Eiweiß-hydrolysat	
TCAP	Tricalciumphosphat	
WHBF	Wolle, Haare, Borsten und Federn	

Nebenbestimmungen:

Meine vorgenannten Zulassungen werden mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Ihre Betriebsstätte muss über geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Container oder Behälter verfügen, in denen die Produkte angeliefert werden und der Fahrzeuge, in denen sie befördert werden.
2. Für Ihre Betriebsstätte ist ein entsprechender Reinigungs- und Desinfektionsplan ständig vorzuhalten.
3. Ihre Betriebsstätte muss über entsprechende Arbeitsanweisungen bzw. Schulungsunterlagen über den rechtskonformen Umgang bzw. die Handhabung der eingesetzten Stoffe und Produkte verfügen. Diese sind von jedem Mitarbeiter unterzeichnen zu lassen.
4. Das vorgelegte HACCP-Konzept ist, wie besprochen, fortzuschreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Dr. Hassig
Veterinäröberrätin

Fundstellen:

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. EG Nr. L 300, S. 1)

Verordnung (EU) Nr. 142/2011

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 der Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren vom 25.02.2011 (ABl. (EU) L 54) S. 1

TierNebV

Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise:

Die nachfolgenden Hinweise ergeben sich aus den vorgenannten Verordnungen:

1. Materialien der Kategorie 2 sind physisch getrennt von Materialien der Kategorie 3 zu lagern.
2. Sollte es zu Kreuzkontaminationen bzw. zu Vermischung von Kat 2- und Kat 3-Materialien kommen, ist sämtliches Material als Kat 2-Material zu werten.
3. Sofern Ihrerseits Hemmstoffmilch bzw. mit Hemmstoffen kontaminiertes Milchpulver eingesetzt wird, darf dieses Material nur in eine Biogasanlage eingeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die entsprechenden Gärreste nicht als Bodenverbessungsmittel eingesetzt werden. Diese kontaminierten Gärreste sind entsprechenden Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte zu zuführen.
4. Es sind Ihrerseits eine Wareneingangs- und Warenausgangsdokumentation zu führen.
5. Für den Versand der Produkte ist ein **Handelspapier** gemäß § 9 TierNebV zu fertigen.
6. Sie sind verpflichtet, über geeignete Einrichtungen für die absolut sichere Lagerung und die Rückverfolgbarkeit des Materials zu verfügen.
7. Ich behalte mir vor, diesen Zulassungsbescheid nachträglich mit Nebenbestimmungen zu versehen.
8. Diese Zulassungen ergehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Sie können insbesondere widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden oder wenn die Zulassungsvoraussetzungen durch Änderung der Rechtslage nicht mehr vorliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine entschädigungslose Rücknahme der Zulassungen erfolgt, wenn festgestellt wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben.
9. Änderungen im betrieblichen Ablauf sowie bauliche Änderungen sind mir unverzüglich mitzuteilen.
10. Diese Zulassungen beinhalten keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen zum Betrieb eines Zwischenbehandlungs- bzw. Lagerbetriebes.

